

# RS Vwgh 1992/2/20 90/16/0160

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.1992

## Index

32/06 Verkehrssteuern

## Norm

GrEStG 1955 §4 Abs1 Z3 litb idF 1985/557;

GrEStG 1955 §4 Abs2 idF 1985/557;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 90/16/0161

## Rechtssatz

Die Steuerbefreiung des § 4 Abs 1 Z 3 lit b GrEStG 1955 idF 1985/557 ist nur dann anzuwenden, wenn - unter sonstigen Voraussetzungen - auf dem Grundstück, das Gegenstand des Erwerbes war, der Veräußerer ein Wohnhaus bereits geschaffen hat und unmittelbar mit dem Erwerb des Grundstücksanteiles auch Wohnungseigentum begründet wurde.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990160160.X03

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)